

Die Änderung der Änderung der „30-Prozent-Regelung“ in den Niederlanden

Dezember 2024

Die zu Beginn des Jahres 2024 verabschiedeten Änderungen, die zu einer Reduzierung der steuerlichen Vergünstigungen unter der 30-Prozent-Regelung führten, sollen gemäß einem Gesetzesentwurf aus Oktober 2024 erneut angepasst werden. Die vorherige Reduzierung (30-20-10-Regelung) wird rückgängig gemacht und ab dem 1. Januar 2027 ein konstanter Pauschalsatz von 27 Prozent eingeführt werden. Weitere Details finden Sie in diesem Beitrag.



Die niederländische Regierung plant mit ihrem neuesten Gesetzesentwurf vom 28. Oktober 2024 erneut Änderungen bei der sogenannten „30-Prozent-Regelung“, die die jüngsten Änderungen (siehe hierzu unsere Beiträge aus Dezember 2023 und Januar 2024) teilweise wieder rückgängig machen. Wir stellen Ihnen im Folgenden die neu geplanten Anpassungen vor.

Die niederländische „30-Prozent-Regelung“ ist eine steuerliche Regelung, die es Arbeitgebern ermöglicht, für maximal fünf Jahre 30 Prozent des Gehalts eines aus dem Ausland angeworbenen Arbeitnehmers steuerfrei zu zahlen. Diese Regelung sollte die zusätzlichen Kosten, die mit einem Umzug in die Niederlande verbunden sind, ausgleichen. Um sich für diese Regelung zu qualifizieren, mussten bestimmte Bedingungen erfüllt sein, wie beispielsweise, dass Arbeitnehmende spezifische Fachkenntnisse haben, die auf dem niederländischen Arbeitsmarkt nicht leicht verfügbar waren. Für die Anwendung der „30-Prozent-Regelung“ ist eine Zustimmung der niederländischen Steuerbehörden erforderlich. Die Arbeitgeber können jedes Jahr entscheiden, ob sie die „30-Prozent-Regelung“ anwenden oder den Arbeitnehmenden die tatsächlich entstandenen extraterritorialen Kosten erstatten.

Darüber hinaus werden Arbeitnehmende, die von der „30-Prozent-Regelung“ profitieren, in den Nieder-

landen den sogenannten „Foreign-taxpayers-Status“ nutzen können. Dies bedeutet, dass sie so behandelt werden, als wären sie nicht in den Niederlanden ansässig und werden daher nur auf ihr niederländisches Einkommen und nicht auf ihr weltweites Einkommen besteuert.

Bereits verabschiedete Änderungen

Bereits im Dezember 2023 gab es Pläne, neben der Anpassung der Gehaltsobergrenzen auch den steuerfrei erstattbaren Anteil zu reduzieren und so die „30-Prozent-Regelung“ über einen Zeitraum von fünf Jahren auf eine „10 Prozent-Regelung“ abzuschmelzen. Daneben soll der sogenannte „Foreign-taxpayer-Status“ ab 1. Januar 2025 abgeschafft werden.

Neue geplante Änderungen

Entsprechend dem neuesten Gesetzesentwurf schlägt die niederländische Regierung ab dem 1. Januar 2027 die Einführung eines konstanten Pauschalsatzes von 27 Prozent vor. Für die Jahre 2025 und 2026 soll hingegen weiterhin der 30-Prozent-Satz Anwendung finden.

Die Gehaltsschwelle für die „30-Prozent-Regelung“ soll ab dem 1. Januar 2027 (nach Anwendung der Regelung) von 46.107 EUR auf 50.436 EUR angehoben werden. Für Arbeitnehmende unter 30 Jahren mit einem Masterabschluss an einer Universität wird

die Gehaltsschwelle von 35.048 EUR auf 38.338 EUR angehoben.

Von den geplanten Änderungen ist die Abschaffung des sogenannten „Foreign-taxpayer-Status“ hingegen nicht betroffen.

Geplante Übergangsregelungen

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Arbeitnehmende, die die „30-Prozent-Regelung“ bereits am 31. Dezember 2023 in Anspruch genommen haben, diese über die gesamte erteilte Laufzeit weiter beanspruchen können. Für Arbeitnehmende, die die „30-Prozent-Regelung“ erstmals im Jahr 2024 beantragt haben, soll ab dem 1. Januar 2027 der Pauschalsatz von 27 Prozent gelten.

Arbeitnehmende, die vor 2024 von der „30-Prozent-Regelung“ profitiert haben, deren niederländische Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2023 jedoch unterbrochen wurde, können von der Übergangsregelung jedoch nicht profitieren.

Für Arbeitnehmende, die die „30-Prozent-Regelung“ bereits vor 2024 in Anspruch genommen haben, können gemäß der Übergangsregelung bis 2026 weiterhin vom „Foreign-taxpayer-Status“ profitieren.

Fazit

In der jüngsten Vergangenheit hat die niederländische Regierung die „30-Prozent-Regelung“ regelmäßig angepasst, was sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmende dazu zwingt, sich kontinuierlich zu informieren und auf dem Laufenden zu halten. Die Einführung eines konstanten Pauschalsatzes von 27 Prozent ab 2027 und die Erhöhung der Gehaltsgrenzen sind Beispiele für solche Änderungen. Um keine Vorteile zu verlieren, müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmende flexibel bleiben und rechtzeitig Anträge stellen. Es ist entscheidend, die aktuellen Regelungen und Übergangsbestimmungen zu kennen, um steuerliche Vergünstigungen optimal zu nutzen. Wir halten Sie an dieser Stelle informiert.

Ansprechpartner:



Ingo Todesco

Partner, Tax,
Leiter Global Mobility Services
KPMG AG WPG

Kontakt über:

Redaktion KPMG Global
Mobility News

de-GMS-contact@kpmg.com

Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



German Tax Facts App
Wichtige Themen, News und Events
rund um Steuern



www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.